

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 37 AS 619/15 ER**



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 29. April 2015 durch ihren Vorsitzenden,  
Richter am Sozialgericht B, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird ab-  
gelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin möchte den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet wissen, ihr ein Darlehen zur Tilgung von Schulden aus einem Stromlieferungsvertrag zu gewähren.

Die Antragstellerin wurde in der Vergangenheit von der C GmbH (im Folgenden: C) auf der Basis eines Normsonderkundenvertrages mit elektrischer Energie zum Tarif „C Strom spar“ versorgt. Laut Ziffer 2. des Stromlieferungsvertrages findet die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) Anwendung. Vom 07.10.2014 bis zum 25.03.2015 war die Antragstellerin in der vollstationären Wiedereingliederungseinrichtung „Haus D“ untergebracht. Während dieser Zeit übernahm das Amt für Soziale Dienste die Kosten der Unterbringung und leistete darüber hinaus bis zum 26.03.2015 den Barbetrag zur persönlichen Verfügung von 105,57 € (bis zum 31.12.2014) bzw. 107,73 € (ab dem 01.01.2015). Außerdem zahlte das Amt für Soziale Dienste für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 31.03.2015 im Rahmen des Wohnraumerhalts die Miete für die Wohnung der Antragstellerin an die Vermieterin. Während ihres Aufenthaltes im „Haus D“ leistete die Antragstellerin keine Zahlungen an die C. Am 20.01.2015 ließ die C die Stromversorgung für die Wohnung der Antragstellerin unterbrechen.

Seit dem 27.03.2015 bezieht die Antragstellerin Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) vom Antragsgegner. Am 31.03.2015 beantragte sie die darlehensweise Übernahme des Stromkostenrückstands in Höhe von 454,52 €. Mit Bescheid vom selben Tage lehnte der Antragsgegner diesen Antrag ab. Zur Begründung gab er an, zum Zeitpunkt der Stromunterbrechung im Januar 2015 sei nicht er, sondern das Amt für Soziale Dienste zuständig gewesen. Mit Schreiben vom 02.04.2015 legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Sie erklärte, vom Amt für Soziale Dienste an den Antragsteller verwiesen worden zu sein. Über den Widerspruch ist bislang nicht entschieden.

Am 08.04.2015 hat die Antragstellerin bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Mit Schreiben vom 15.04.2015 hat der Antragsgegner die Antragstellerin aufgefordert, mit ihrem Energieversorger eine Ratenzahlung zu vereinbaren oder aber die schriftliche Ablehnung einer solchen Vereinbarung vorzulegen. Des Weiteren hat er sie aufgefordert, sich um

einen Anbieterwechsel zu bemühen und die entsprechenden Bemühungen schriftlich nachzuweisen. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin eine Frist bis zum 23.04.2015 gesetzt.

Die Antragstellerin trägt vor, der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei dringend erforderlich, da ihr durch die Einstellung der Stromversorgung tägliche und notwendige Dinge des Lebens verwehrt würden (Zubereitung warmer Mahlzeiten, Benutzung der Waschmaschine und des Kühlschranks, Benutzen von Fernseher und Radio, etc.). Ihre drei Kinder würden sie regelmäßig am Wochenende besuchen. Unter den gegebenen Umständen sei ihnen ein Aufenthalt bei der Antragstellerin nicht zuzumuten. Der Betrieb der Heizung sei allerdings nicht eingeschränkt. Weiter hat die Antragstellerin erklärt, sie habe sich im Oktober 2014 telefonisch mit der C in Verbindung gesetzt und dieser mitgeteilt, dass für 6 Monate kein Stromverbrauch erfolgen werde. Die C habe das und die Adresse in D aufgenommen. Die Antragstellerin habe keine Mahnungen oder sonstigen Briefe von der C erhalten. Erst bei ihrer Rückkehr am 26.03.2015 habe sie von der Unterbrechung der Stromversorgung erfahren.

Die Antragstellerin beantragt nach Lage der Akten,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr (der Antragstellerin) ein Darlehen in Höhe von 454,52 € zur Tilgung eines Energiekostenvückstandes in gleicher Höhe bei der C zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt nach Lage der Akten,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor, eine Darlehensgewährung nach § 22 Abs. 8 SGB II sei erst erforderlich, wenn die zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten (Anbieterwechsel, Ratenzahlungsvereinbarung) ausgeschöpft seien. Eine telefonische Nachfrage bei der C habe ergeben, dass die Antragstellerin die C erstmals am 03.12.2014 über ihre längere Abwesenheit informiert und um Reduzierung der Abschläge gebeten habe. Eine solche Reduzierung sei abgelehnt worden, weil zuletzt am 06.10.2014 ein Abschlag gezahlt worden sei. Die C habe der Antragstellerin unter dem 24.11.2014 und dem 08.12.2014 Mahnungen übersandt. Unter dem 08.01.2015 sei die Unterbrechung der Stromversorgung angedroht worden. Für den Monat April 2015 habe er (der Antragsgegner) u.a. den Abschlag für Strom in Höhe von 51,00 € an die C überwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Eine solche Anordnung setzt sowohl einen Anordnungsanspruch (d.h. den materiellen Anspruch) als auch einen Anordnungsgrund (d.h. die besondere Eilbedürftigkeit) voraus.

Vorliegend sind weder der Anordnungsanspruch noch der Anordnungsgrund dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht worden.

Allerdings dürfte für eine etwaige Leistungsgewährung angesichts der geltend gemachten aktuellen Bedürftigkeit der Antragsgegner, nicht das Amt für Soziale Dienste, zuständig sein. Als Anspruchsgrundlage für ein Darlehen kommt § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zu Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Nach Satz 2 sollen sie übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Nach Satz 4 sollen dabei Geldleistungen als Darlehen erbracht werden.

Die Unterbrechung der Stromversorgung dürfte zumindest eine vergleichbare Notlage im Sinne des § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II darstellen, möglicherweise kann sie sogar einer Wohnungslosigkeit nach § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II gleichgestellt werden. Die Übernahme der Schulden ist jedoch weder gerechtfertigt noch notwendig, solange sich der Betroffene nicht bemüht hat, die Notlage anderweitig zu beseitigen. Dabei darf das unternehmerische Risiko des Energieversorgers nicht ohne weiteres auf den Sozialleistungsträger abgewälzt werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.01.2014 – L 15 AS 492/13 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.09.2013 – L 19 AS 1422/13 B ER). Zu ihren etwaigen Bemühungen hat die Antragstellerin auch auf Nachfrage des Gerichts und auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 22.04.2015 nicht vorgetragen.

So hat sich die Antragstellerin nicht dazu geäußert, ob sie sich bei der C unter Hinweis auf die künftig wieder regelmäßigen Abschlagszahlungen um eine Wiederherstellung der Stromversorgung bemüht habe. Auch hat sie nicht mitgeteilt, ob sie die C um Einräumung einer Ratenzahlung gebeten habe. Die Antragstellerin hat selbst vorgetragen, sie habe vor der Unterbre-

chung der Stromversorgung keine Mahnung oder sonstigen Briefe von der C erhalten. Eine Unterbrechung der Stromversorgung ist aber nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der StromGVV (die nach Ziffer 2. des Stromlieferungsvertrages Anwendung findet) nur nach vorheriger Mahnung, vorheriger Androhung (mindestens 4 Wochen im Voraus) und vorheriger Ankündigung (mindestens 3 Werktage im Voraus) zulässig. Sollte der Vortrag der Antragstellerin zutreffen, wäre die Unterbrechung der Stromversorgung schon allein deshalb rechtswidrig. Eine Aufforderung der Antragstellerin an die C, die Stromversorgung wieder aufzunehmen, wäre auch unter diesem Aspekt nicht von vornherein aussichtslos.

Wäre eine solche Aufforderung an die C aber erfolglos, obläge es der Antragstellerin, sich um vorläufigen Rechtsschutz vor dem Zivilgericht zu bemühen. Die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes beim Zivilgericht ist dem Betroffenen durchaus zumutbar (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.01.2014 – L 15 AS 492/13 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.08.2011 – L 5 AS 1097/11 B ER, Rn 4; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.09.2013 – L 19 AS 1422/13 B ER, Rn 19), sofern er nicht von vornherein aussichtslos ist. Wie jedem anderen Bedürftigen wird auch einem Bezieher von Leistungen nach dem SGB II für ein Verfahren vor dem Zivilgericht gemäß §§ 114 Abs. 1 Satz 1 und 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Wie weit insofern der Anspruch der Antragstellerin gegen den Antragsgegner auf Beratung und Hilfestellung reicht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ebenso wenig hat die Antragstellerin zu etwaigen Bemühungen um einen neuen Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Anbieter vorgetragen. Auch derartige Bemühungen können von einem Betroffenen erwartet werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.01.2014 – L 15 AS 492/13 B ER).

Aufgrund der von der Antragstellerin bislang nicht dargelegten eigenen Bemühungen, ist derzeit auch keine besondere Eilbedürftigkeit gegeben. Damit fehlt es – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – am Anordnungsanspruch wie am Anordnungsgrund. Eine Verpflichtung des Antragsgegners im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Gewährung eines Darlehens würde zudem auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinauslaufen, die aus den genannten Gründen vorliegend nicht gerechtfertigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in entsprechender Anwendung.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 SGG).**

B

Richter am Sozialgericht